

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0282/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 31.03.2023
		Verfasser/in: FB 56/300
Neue Richtlinie für den Stadtteifonds		
Ziele:	Klimarelevanz	
	keine	
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.04.2023	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie beschließt die geänderte Fassung der Richtlinie „Stadtteifonds“.

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2023	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 2024 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024 ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	87.200 €	0	97.500 €	97.500 €	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Der Ansatz von 97.500 Euro innerhalb des PSP-Elements 4-050101-916-5, Sachkonto 53180000 wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2024ff Berücksichtigung finden.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Der Stadteifonds unterstützt die Umsetzung kleinerer Projekte im Quartier und das damit verbundene Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Einrichtungen vor Ort. Der Stadteifonds

- ist ein **finanzieller Zuschuss** durch den Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration für Quartiersprojekte, die ansonsten nicht aus eigener Kraft finanziert werden können
- fördert im bottom-up-Prinzip initiierte Projekte mit dem **Ziel, die Bürgerschaft zu aktivieren und miteinzubeziehen**
- ist für Quartiere konzipiert, die eine Stadteifondskonferenz aufweisen
- bindet die Stadteifondskonferenzen als Beratungsgremium für die Projektbewilligung mit ein
- stärkt die Identifikation der Bewohner*innen mit dem Quartier,
- fördert die Integration in Nachbarschaft und Quartier und trägt zur positiven Imagebildung des Quartiers bei

Der Anlass zur Anpassung und Aktualisierung der Richtlinie vom 04. Oktober 2018 für den Stadteifonds beruht auf der Entstehung weiterer Stadteifondskonferenzen sowie auf der Veränderung der Bevölkerungszahlen in den einzelnen Quartieren.

In den letzten Jahren konnten viele Projekte über den Stadteifonds gefördert und so umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um Stadteifondsfeste, kulturelle sowie sportbezogene Veranstaltungen, Kursangebote und kleinere Maßnahmen im Wohnumfeld. Das „Mitmachen“, Begegnung und die Stärkung der kooperativen Arbeit vor Ort sind die entscheidenden Effekte. Erfreulich haben sich sowohl die Projektanzahl als auch die Projektsummen in den letzten fünf Jahren entwickelt. Es ist zu bemerken, dass viele Projekte ohne die Förderung durch den Fonds nicht durchgeführt worden wären.

	2020	2021	2022
Anzahl Stadteifondskonferenzen	12	12	14
Anzahl Stadteifondsprojekte	40*	41	57

* Aufgrund von Corona konnten in den Jahren 2020-2021 die überwiegende Anzahl an Projekten nicht wie geplant stattfinden. Neben der Entwicklung von digitalen und coronakonformen Formaten wurden auch viele Veranstaltungen in den öffentlichen Raum verlagert.

Aus der Förderpraxis hat sich ergeben, dass einige Aspekte der Richtlinien zum Stadteifonds verändert bzw. klarer dargestellt werden sollten, um eine möglichst effektive Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen. Zudem ist die Anzahl der Stadteifondskonferenzen gestiegen, was eine Überarbeitung der zur Verfügung stehenden Mittel nach entsprechendem Verteilungsschlüssel notwendig macht. Die Erneuerung der Richtlinie wurde im Arbeitskreis „Stadteifondskonferenzen“ angekündigt und positiv aufgenommen. Zusammenfassend sind die wesentlichen Änderungen in der neuen Richtlinie (siehe Anhang):

- Die möglichen Förderkontexte (was kann gefördert werden?) wurden präzisiert und noch übersichtlicher dargestellt.
- Die Einwohner*innenstatistik und der darauf basierende Verteilungsschlüssel wurde zum Stichtag 31.12.2021 angepasst.

Anlagen:

Richtlinie für den Stadtteiffonds

Kriterienkatalog

Antragsformular

Verwendungsnachweis

Richtlinie zur Förderung von Projekten mit Bürgerbeteiligung aus einem Stadtteiffonds

1. Präambel

Die Stadt Aachen bekennt sich zu einer verstärkten und verbesserten Beteiligung ihrer Bewohner*innen, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Dazu zählt, dass Bewohner*innen an der Entscheidung über die Verwendung der sozialraumbezogenen Finanzmittel (Stadtteiffonds) in ihrem Stadtteil beteiligt werden. Das geschieht mit Hilfe der Stadtteilkonferenzen (STK), die Anträge auf Bezuschussung aus Mitteln des Stadtteiffonds bewerten und an den bewilligenden Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration (FB 56) weiterleiten. Die Einbindung der STK erfolgt vor dem Hintergrund ihrer Kenntnis der Bedarfslagen vor Ort und ist gleichzeitig Ausdruck der Wertschätzung ihrer Arbeit.

2. Fördergegenstand

2.1 Förderfähig sind nur Projekte, die folgende Voraussetzungen erfüllen

- sie finden im Quartier statt,
- richten sich an die Bevölkerung vor Ort,
- animieren zum Mitmachen, fördern Begegnung und setzen damit positive Impulse für die nachbarschaftliche und quartiersbezogene Entwicklung
- sind ohne Zugangsbeschränkung offen für alle Interessierten

Einzelheiten sind in dem Kriterienkatalog (**Anlage 1**) geregelt.

Zu den Projekten gehören Einzelaktionen und kontinuierliche Angebote, dazu zählen insbesondere

- Stadtteiffeste
- Vortrags- und Informationsabende
- Lesungen oder Ausstellungen
- Aufwertungs- und Verschönerungsaktionen im Wohnumfeld
- Bürger*innenwerkstätten oder Workshops zum Thema der Quartiersentwicklung
- Begegnungs- und Kommunikationsangebote im Sport-, Spiel- und Kulturbereich

2.2 Bei kontinuierlichen Angeboten beträgt die maximale Förderdauer 1 Jahr. Eine wiederholte Förderung ist möglich.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antragsberechtigung

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Institutionen/ Einrichtungen (z.B. eingetragene Vereine, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten) mit Sitz in Aachener Quartieren, in denen eine Stadtteilkonferenz besteht.

Auch Einwohner*innen mit Wohnsitz im Stadtteil können ein Projekt anstoßen, wenn sie einen antragsberechtigten Projektpartner zur Antragstellung und Abwicklung finden.

3.2 Antragsfristen

Der Förderantrag muss spätestens vier Wochen vor Projektbeginn bei FB 56 vorliegen. Eine Förderung nach Projektbeginn ist ausgeschlossen.

Der Projektbeginn ist im Antrag grundsätzlich mit einem Kalendertag (TT/MM/JJ) anzugeben. Ist nur eine monatsgenaue Angabe möglich (MM/JJ), wird für die Einhaltung der Antragsfrist auf einen fiktiven Beginn am Ersten des jeweiligen Monats abgestellt.

Bei einer beantragten Fördersumme mehr als 2.000,00 Euro beträgt die Antragsfrist mindestens acht Wochen, da diese dem Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie vorgelegt werden. Für diese Förderanträge gilt der 01.10. eines jeden Kalenderjahres als Ausschlussfrist.

3.3 Antragsinhalt

3.3.1

Der Förderantrag ist in Textform auf dem seitens FB 56 zur Verfügung gestellten Formular zu stellen (**Anlage 2**). Wurden Kostenvoranschläge/Angebote eingeholt, müssen diese dem Antrag beigelegt werden.

3.3.2

Die Förderung ist auf eine anteilige Förderung (Zuschuss) beschränkt. Im Antrag sind deshalb Angaben zum Eigenanteil zu machen, der mindestens 10% der Gesamtprojektkosten betragen muss. Der Eigenanteil soll möglichst in Form von ehrenamtlicher Arbeit erbracht werden.

3.4 Vorprüfung

Förderanträge sind über die jeweilige STK an den FB 56 zu richten. Die STK nimmt eine Vorprüfung anhand des Kriterienkatalogs (**Anlage 1**) vor. Eine Vorprüfung ist durch das Plenum oder einen Unterausschuss möglich. Nur im Falle einer positiven Stellungnahme wird der Antrag von der STK an den FB 56 weitergeleitet. Diese setzt voraus, dass mindestens 10 Kriterien erfüllt werden. Die positive Stellungnahme ist von den Sprecher*innen der STK zu unterzeichnen.

Von einer Teilnahme an der Vorprüfung, der Vorstellung und Beratung des Förderantrags in der STK ist ausgeschlossen, wer von der beantragten Förderung einen unmittelbaren Vorteil erlangen kann (z.B. Auftrag). Gleiches gilt, wenn der Vorteil bei einem Angehörigen eintritt. Angehörige sind der*die Verlobte, Ehegatt*in, Lebenspartner*in, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister und deren Ehegatt*in/Lebenspartner*in und Kinder.

3.5 Bewilligung und Auszahlung

3.5.1

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei FB 56 bearbeitet. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge ist der Eingang bei der jeweiligen STK entscheidend.

3.5.2

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen vorhandener Mittel im jeweiligen Stadtteiffonds in Form eines Zuwendungsbescheides durch den FB 56. Dabei ist dieser an die Empfehlung der STK nicht gebunden. Bei der Bewilligung werden die Angaben im Antrag zugrunde gelegt, etwaige im Nachgang auftretende Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

3.5.3

Eine Auszahlung erfolgt nur auf Konten der Projektträger*innen, eine Auszahlung auf das Konto einer Privatperson ist ausgeschlossen.

4. Verwendung und Nachweis

4.1 Wechselnde Vertragspartner*innen

Bei wiederholter Antragstellung soll der*die Projektträgerin im Falle von Fremdleistungen auf einen Wechsel der Beauftragten/Vertragspartner*innen achten.

4.2 Zusendung Verwendungsnachweis

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes weist der*die Projektträger*in dem FB 56 die tatsächlich verausgabten Mittel über einen Verwendungsnachweis (**Anlage 3**) mit allen dazugehörigen Rechnungen nach. Dem Verwendungsnachweis ist ein Projektbericht beizufügen. Nicht verausgabte Mittel sind zu erstatten.

4.3 Inventarisierung

Aus Fördermitteln von dem*r Projektträger*in beschaffte Gegenstände sind bei diesem zu inventarisieren. Nicht ortsgebundene Gegenstände (z.B. Nähmaschine, Moderationskoffer) stellt der*die Projektträger*in nach Projektende auf Anfrage anderen Institutionen mit Sitz im Stadtteil für quartiersbezogene Zwecke leihweise zur Verfügung.

5. Finanzielle Ausstattung der einzelnen Stadtteiffonds

Die Anzahl der Stadtteiffonds richtet sich nach der Anzahl der eingerichteten Stadtteilkonferenzen. Die finanzielle Ausstattung der einzelnen Fonds pro Kalenderjahr orientiert sich an der Einwohner*innenzahl (Stand: xxx) des jeweiligen Stadtteils nach den folgenden Vorgaben:

Stadtteilkonferenzen	Einwohner*innen	Stadtteifonds-Mittel (Euro)	
		4.000 Einwohner*innen und weniger Faktor 2	Über 4.000 Einwohner*innen Faktor 0,5
Aachen-Nord	16.766		8.383
Brand	17.294		8.647
Burtscheid	16.826		8.413
Eilendorf	15.892		7.964
Forst/Driescher Hof	21.946		10.973
Haaren/Verlautenheide	12.622		6.311
Hörn/Königshügel/Muffet	5.582		2.791
Kornelimünster/Walheim/ Oberforstbach	15.336		7.668
Kronenberg	3.676	7.352	
Kullen/Steppenberg/ Vaalserquartier	10.027		5.014
Ost/Rothe Erde	23.032		11.516
Preuswald	1.980	3.960	
Richterich	8.718		4.359
Westparkviertel	8.281		4.141
Summe	177.978	97.492	

Die Einwohner*innenzahlen werden ab Datum des Inkrafttretens der Richtlinie alle drei Jahre aktualisiert. Maßgeblich sind die Zahlen zum 31.12. des jeweils vorgehenden Kalenderjahres.

6. Geschäftsaufwendungen Stadtteilkonferenzen

Auf Antrag werden von der Stadt Geschäftsausgaben der STK von bis zu 250,00 Euro je Kalenderjahr erstattet. Diese Mittel werden zu dem jeweiligen Stadtteifondsbudget addiert. Geschäftsausgaben sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Stadtteilkonferenzen oder ihrer Ausschüsse angefallen sind. Als Geschäftsausgabe gilt ebenfalls die Anschaffung langlebiger Güter (z. B. Moderationskoffer). Antragsberechtigt ist das Sprecher*innenteam bzw. die dahinter stehenden Institutionen/Einrichtungen der jeweiligen STK.

7. Mittelumverteilung

Damit das zur Verfügung stehende Budget bestmöglich ausgeschöpft werden kann, nimmt der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zum Stichtag 30.06 mit den Sprecher*innenteams der Stadtteilkonferenzen Kontakt auf, die den Fonds bis dahin kaum oder gar nicht in Anspruch genommen haben. Es wird geklärt, ob Vorhaben für das zweite Halbjahr geplant sind und welches Budget hierfür eingeplant wird. Bestehen auch für das zweite Halbjahr keine konkreten Projektvorhaben, so kann ein Teil des für diese STK vorgesehenen Budgets dem Budget anderer STK übergeleitet werden, die bis zum 30.06. Mehrbedarf angemeldet haben.

8. Ergänzende Bestimmungen

Bei den Zuwendungen aus den Stadtteiffonds handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Aachen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, sie erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Eine Zuwendung durch den Stadtteiffonds wird nur gewährt, soweit keine bezirklichen Mittel oder zielgruppenspezifischen Förderungen zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wurde oder sonst unwirksam wird. Eine Aufhebung kann insbesondere erfolgen, wenn der*die Zuwendungsempfänger*in den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorlegt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Kriterienkatalog für die Beurteilung von Projekten zur Förderung durch den Stadtteiffonds

Kriterien	Erfüllt
1. Allgemeine Kriterien	
Projekt ist an konkreten Bedarfen im Stadtteil orientiert	
Mehrwert für Stadtteil vorhanden	
Maßnahme muss im Quartier stattfinden	
Projekt ist im vorgesehenen Zeitrahmen realisierbar	
Kosten stehen in sinnvollem Verhältnis zum Nutzen	
Projekt hat auch nach Abschluss noch positive Wirkungen	
Projekt trägt zur positiven Imagebildung des Viertels bei (Öffentlichkeitsarbeit)	
2. Zielgruppe Bürger*innen	
Bürger*innenbeteiligung zentraler Projektbestandteil	
<ul style="list-style-type: none"> • Bürger*innen werden zur Mitwirkung aktiviert 	
<ul style="list-style-type: none"> • Freiwilliges Engagement wird gefördert 	
<ul style="list-style-type: none"> • Projekt wird von Ehrenamtlichen durchgeführt 	
<ul style="list-style-type: none"> • Bürger*innen werden am Projektangebot beteiligt 	
Chancengleichheit ist gegeben (Inklusion)	
<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Behinderungen können barrierefrei teilhaben 	
<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst viele Generationen werden angesprochen 	
3. Zielgruppe Institutionen	
Projekt befähigt Institutionen, Bürger*innen zu aktivieren (möglichst Institutionen übergreifend)	
Projekt fördert institutionelle Zusammenarbeit	
Gesamtbewertung	

**Antrag an die Stadtteilkonferenz
auf Förderung eines Projekts
mit Bürger*innenbeteiligung aus dem Stadtteiffonds**

Projekttitel	
Verantwortliche Kontaktperson	
Adresse Kontaktperson	
Telefon	
Emailadresse	
Geldinstitut IBAN	

Beschreibung des Projektes	
Datum Projektbeginn MM.JJ	
Datum Projektende MM.JJ	
Inhalt (Kurzfassung)	
Ehrenamtliches Engagement	
Beschreibung der Tätigkeiten und eingebrachten ehrenamtlichen Stunden: Es wird eine ausführliche Erklärung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Stundenanzahl benötigt.	
Berechnung des Eigenanteils (mind. 10% der GESAMTPROJEKTKOSTEN):	
Anzahl ehrenamtliche Stunden x Stundensatz = Eigenanteil	
Bsp.	
Projektkosten: 300 Euro	
3,5 Std. ehrenamtliche Tätigkeiten x 10 Euro = 35 Euro	
Gesamt: 335 Euro (mind. 10% der Gesamtprojektkosten erfüllt)	

Einnahmen	
	Betrag
Drittmittel	
Sonstiges: ehrenamtliches Engagement (Voraussetzung mind. 10 % der Gesamtprojektkosten)	

Stadtteifonds	
Insgesamt	

voraussichtliche Ausgaben (gerundet)	
Verwendungszweck (Beträge müssen mit Rechnungen übereinstimmen)	Betrag
Ehrenamtl. eingebrachte Stunden, s.o.	
Insgesamt	

Aachen, den

(Unterschrift der/des Projektverantwortlichen)

Stellungnahme der Stadtteilkonferenz:

Die Stadtteilkonferenz hat den Projektantrag anhand der Kriterien für die Beurteilung von Projekten zur Förderung durch den Stadtteifonds geprüft und als förderungsfähig bewertet.

Aachen, den

(Unterschrift Sprecher/Sprecherin der Stadtteilkonferenz – darf nicht identisch mit der/m Projektverantwortlichen sein!)

**An die
Oberbürgermeisterin
FB 56/320**

52058 Aachen

stadtteilkonferenzen@mail.aachen.de

Absender*in	Ort, Datum
	Telefon
	Auskunft erteilt
	Aktenzeichen

Stadtverwaltung Aachen
 FB 56/320
 52058 Aachen

Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck:	
Durch Zuwendungsbescheid vom wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt: Es wurden insgesamt ausgezahlt:	Datum
	Aktenzeichen
	Euro
	Euro

I. Sachbericht (Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass	<input type="checkbox"/> die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen beachtet wurden.
	<input type="checkbox"/> die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
	<input type="checkbox"/> die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Oberbürgermeisterin
FB 56/320

Aachen, den

Prüfungsergebnis

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich

- keine Beanstandungen
- die nachfolgenden Beanstandungen (ggf. auf Beiblatt)

Im Auftrag/In Vertretung